



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**, „Liberalitas legibus et aequitate subnixa  
Rechtserwerb durch kaiserliche Eigentumszuweisung in der  
Spätantike“**

Dissertation vorgelegt von Robin Repnow

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Zweitgutachter: Prof. Dr. Constantin Willems

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

## 1. Überblick über die Arbeit

Die Kaiser des römischen Reiches hatten nicht nur politische, sondern auch ökonomische Macht: Die Forschung geht davon aus, dass sich während der Spätantike in einzelnen Provinzen bis zu einem Fünftel des Bodens in kaiserlicher Hand befand. Zu den wichtigsten kaiserlichen Einnahmequellen gehörten Konfiskationen: Der Einziehung durch den kaiserlichen *fiscus* unterlagen insbesondere Nachlässe, für die kein oder jedenfalls kein tauglicher Erbe existierte (*bona vacantia* und *caduca*), und die Güter von Straftätern, die zu schweren Strafen verurteilt worden waren (*bona damnatorum*).

Es verblieben jedoch nicht alle der kaiserlichen Verwaltung zustehenden Vermögenswerte dauerhaft unter ihrer Kontrolle. Vielmehr gingen in der Spätantike oft Güter aus dem kaiserlichen *fiscus* auf Geheiß des Kaisers in Privatbesitz über. Vielfach geschah dies unentgeltlich (in den Quellen ist dann häufig von einer *donatio* die Rede) und auf einen entsprechenden Antrag (*petitio*) des Empfängers hin. Derartige Petitionen und die daraus resultierenden Neuzuweisungen von Vermögenswerten waren ein häufiger Gegenstand der kaiserlichen Gesetzgebung.

Die Arbeit untersucht die spätantike Gesetzgebung zum Phänomen der kaiserlichen Zuweisung von Vermögenswerten aus privatrechtsgeschichtlicher Sicht. Im Zentrum steht dabei die Frage nach der Rechtsstellung, welche die Empfänger kaiserlicher Zuweisungen erhielten. Konkret: Inwieweit konnten sie das Empfangene nutzen und rechtsgeschäftlich darüber verfügen? In welchem Zeitpunkt und wodurch entstand ihre Rechtsposition? Welche Regeln griffen bei dem Tod des ursprünglichen Empfängers? Welche Rechtsschutzmöglichkeiten standen dem Empfänger einer kaiserlichen Vermögenszuweisung zur Verfügung, wenn die ihm zugesuchten Sachen sich im Besitz Dritter befanden? Und inwieweit konnte er sich verteidigen, wenn andere Personen seine Berechtigung bestritten und die Sachen von ihm herausverlangten?

Durch Analyse der einschlägigen Kaiserkonstitutionen und ihrer Hintergründe möchte die Arbeit insgesamt zu einem besseren Verständnis des spätantiken Privatrechts beitragen. Insbesondere soll die nähere Beschreibung der von den Zuweisungsempfängern erlangten Rechtsposition einen Beitrag zur sog. Vulgarrechtsdebatte leisten.

Zu diesem Zweck werden Kaiserkonstitutionen aus der Zeit von Konstantin bis Justinian untersucht. Andere Quellen – etwa literarische oder dokumentarische – werden nur herangezogen, wenn und soweit dies für das Verständnis der kaiserlichen Gesetzgebung erforderlich ist.

In sachlicher Hinsicht werden alle Konstitutionen betrachtet, in denen es um die obrigkeitliche Zuweisung von Vermögenswerten geht, in denen außer dem Kaiser bzw. der Verwaltung und ihren Vertretern einerseits und den Zuweisungsempfängern andererseits weitere Akteure erwähnt werden, und in denen die Frage thematisiert wird, ob diese Dritten eine Rechtsposition in Bezug auf die zugewiesenen Sachen haben oder erwerben können. Die besagten Dritten können dabei nicht nur Personen sein, die den Zuweisungsempfängern die erhaltene Sache streitig machen, sondern auch (potentielle) Vertragspartner oder Erben der ursprünglichen Empfänger.

Als „Zuweisung“ wird in der Arbeit jeder konkret-individuelle Akt des Kaisers oder der kaiserlichen Verwaltung verstanden, durch den Privatleute eine Rechtsposition erwerben, die den Besitz oder die Nutzung einer Sache gestattet und die in der jeweiligen Quelle nicht eindeutig als ein vom Eigentum distinktes Recht qualifiziert wird. In den meisten von dieser

Definition erfassten Fällen erfolgte die Zuweisung unentgeltlich und auf eine vorherige *petitio* hin. Derartige Sachverhalte stehen daher im Zentrum der Arbeit. Gleichwohl sind auch einige andere Konstellationen wie etwa fiskalische Verkäufe erfasst, sodass sie auf mögliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den Konstellationen der unentgeltlichen Zuweisung mit vorheriger *petitio* untersucht werden können.

Durch die ausführliche Untersuchung der einzelnen Konstitutionen möchte die Arbeit aufdecken, was der jeweils erlassende Kaiser konkret anordnete und von welchen Erwägungen er sich dabei leiten ließ. Bei der Interpretation der spätantiken Kaiserkonstitutionen stellen sich jedoch diverse methodische Schwierigkeiten. Die größte von ihnen besteht darin, dass die Konstitutionen oft sehr komplex und ungenau formuliert sind: Es scheint, als sei den Kaisern die stilistische Gestaltung ihrer Verlautbarungen wichtiger gewesen als die inhaltliche Klarheit. Aus diesem Grund ist bei der Interpretation kein schematisches Vorgehen möglich; vielmehr muss jede Konstitution individuell betrachtet und auf ihren mutmaßlichen Sinngehalt untersucht werden. Ausgangspunkt der Betrachtung ist dabei stets die genaue sprachliche Analyse des überlieferten Textes.

Zur Kontextualisierung der Konstitutionen – etwa zur Klärung der Fragen, von welcher Rechtslage der Kaiser ausging und welche Bedeutung er den von ihm verwendeten Begriffen beimaß – werden in der Arbeit teils andere Quellen herangezogen, darunter zuweilen nicht nur solche aus spätantiker, sondern auch solche aus klassischer Zeit. Auch wenn in manchen Bereichen erhebliche Unterschiede zwischen spätantikem und klassischem Recht bestehen, spricht dort, wo keine positiven Anhaltspunkte für solche Unterschiede gefunden werden können, im Zweifel mehr dafür, dass die klassische Rechtslage zumindest in den Grundzügen fortbestand, sodass klassische Quellen mit der gebotenen Vorsicht bei der Interpretation spätantiker Konstitutionen herangezogen werden können.

Die Arbeit besteht aus vier Hauptteilen (§§ 2–5). Im ersten Teil (§ 2) werden die Hintergründe vorgestellt, die zum Verständnis der im weiteren Verlauf der Arbeit behandelten Konstitutionen erforderlich sind. Besonderen Raum nimmt dabei die Darstellung des Verfahrens ein, in dem Petitionen um Güterzuweisungen behandelt wurden. Dabei geht die Arbeit auf den Ablauf, die sozio-ökonomischen Hintergründe und die geschichtliche Entwicklung dieses Verfahrens ein. Weiterhin werden in § 2 der Aufbau der spätantiken Fiskalverwaltung, die Herkunft der zugewiesenen Güter, die geistesgeschichtlichen Grundlagen der untersuchten Phänomene und ihre möglichen Vorläufer im klassischen Recht vorgestellt.

In § 3 werden alle Fragen untersucht, welche die Rechtsstellung der Zuweisungsempfänger betreffen, ohne dass es dabei um Rechtsstreitigkeiten mit Dritten geht. Konkret wird erörtert, mit welchen Begriffen die Rechtsstellung der Zuweisungsempfänger bezeichnet wird und was mit den jeweiligen Bezeichnungen gemeint ist, inwieweit sie unter Lebenden über die ihnen zugewandten Sachen verfügen oder sie vererben konnten und in welchem Rechtsverhältnis Personen zueinander standen, denen eine Sache gemeinschaftlich zugewiesen wurde.

In §§ 4 und 5 schließlich werden Konstitutionen analysiert, welche die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Empfängern kaiserlicher Zuweisungen und Dritten betreffen. Dabei wird nach prozessualen Rollen differenziert: In § 4 sind die Zuweisungsempfänger Kläger und nehmen Dritte auf die Herausgabe der ihnen versprochenen Sachen in Anspruch. In § 5 sind die Zuweisungsempfänger dagegen Beklagte und sehen sich dem Herausgabeverlangen anderer Personen ausgesetzt.

## 2. Fiskalverwaltung und *petitio*

Innerhalb der komplexen Struktur des spätantiken *fiscus* existierte mit der *res privata* eine Vermögensmasse, in welcher der dem Kaiser bzw. dem Gemeinwesen zustehende Grundbesitz organisiert war. Sie wies eine recht heterogene Zusammensetzung auf und bestand aus diversen Untergruppen oder -kategorien. Der Bestand der *res privata* speiste sich vor allem aus Einziehungen; ihre Funktionsträger waren an der Durchführung von Einziehungsverfahren maßgeblich beteiligt.

Wenn der Kaiser Sachen an Private zuwies, dann handelte es sich in der Regel um Sachen, die aus der *res privata* stammten oder die einziehbar waren und ohne die Zuweisung dort gelandet wären. Petitionen um Güterzuweisungen wurden daher bei Funktionsträgern der *res privata* eingereicht und in der Folge von ihnen bearbeitet. Das genaue Verfahren war dabei komplex und konnte je nach Sachverhalt unterschiedlich ausgestaltet sein. Am Ende wurde die *petitio* durch ein offizielles kaiserliches Reskript beantwortet. Bei Erfolg seines Antrags erhielt der Antragsteller (Petitor) die beantragten Güter unentgeltlich.

Petitionen wurden zumeist von einflussreichen Personen eingereicht, die wichtige Posten in der kaiserlichen Verwaltung bekleideten. Nicht selten waren sie keine Angehörigen der traditionellen Senatsaristokratie, sondern soziale Aufsteiger, die ihre Ämter und die damit verbundene Nähe zum Kaiser ausnutzen, um sich zu bereichern.

Indem der Kaiser Petitionen positiv beantwortete, konnte er nicht nur seinen Untertanen beweisen, dass er über die Herrschertugend der Freigiebigkeit (*liberalitas*) verfügte, sondern auch die Petitionen für ihre Dienste belohnen und sich ihrer Loyalität versichern. Auch die Fiskalverwaltung profitierte von den Petitionen, denn oft erhielt sie durch eine *petitio* überhaupt erst Kenntnis von einziehbaren Vermögenswerten. Im Ergebnis ließ der Kaiser Petitionen wahrscheinlich nicht zuletzt solche Grundstücke zukommen, welche die Fiskalverwaltung selbst nicht effizient bewirtschaften konnte.

Von den Petitionen zu unterscheiden sind die sog. Delatoren. Bei ihnen handelte es sich um Informanten, die Kenntnisse über einziehbares Vermögen besaßen. Sie entstammten, im Gegensatz zu den Petitionen, wohl meist niedrigen sozialen Schichten und verkauften ihre Informationen oft an Angehörige der Elite, die dann beim Kaiser um die Zuweisung der betreffenden Gegenstände baten. Delatoren waren äußerst unbeliebt und setzten sich durch ihre Tätigkeit sozialen und rechtlichen Nachteilen aus.

Es war üblich, mit einer *petitio* um das gesamte Vermögen eines Verstorbenen oder Verurteilten zu bitten (*petitio generalis*). Eine *petitio* konnte jedoch auch konkret auf einzelne Gegenstände gerichtet sein. In der Praxis standen meist Grundstücke, vor allem Landgüter, im Vordergrund, doch auch Sklaven und andere Gegenstände konnten im Wege der *petitio* erbetteln werden. Manchmal beantragten und erhielten auch mehrere Petitionen gemeinsam eine kaiserliche Zuweisung.

Bei dem Verfahren, in dem Petitionen bearbeitet wurden, ist insbesondere zwischen zwei möglichen Verfahrensvarianten zu unterscheiden: Zum einen konnte die Fiskalverwaltung die vom Petitor beantragten Güter (sofern noch nicht geschehen) einziehen und sodann an ihn übergeben. Zum anderen war es möglich, dass der Petitor nach Erhalt eines positiven kaiserlichen Reskripts selbst Klage gegen den aktuellen Besitzer der ihm versprochenen Sachen

erhob. Bei Erfolg dieser Klage musste der verurteilte Besitzer die Sachen an den Petitor herausgeben.

Wenn der Petitor Klage gegen den Besitzer erhob, dann handelte es sich um einen Rechtsstreit unter gleichberechtigten Privaten, der von den Parteien jederzeit durch Vergleich beendet werden konnte. Der Petitor machte in diesem Rechtsstreit ein Recht der Fiskalverwaltung in eigenem Namen geltend: Seine Klage hatte Erfolg, wenn die ihm versprochenen Sachen tatsächlich dem *fiscus* zustanden; im Ergebnis wurden also die Einziehungsvoraussetzungen geprüft. Der beklagte Besitzer konnte sich demgegenüber namentlich auf Eigentum berufen, wahrscheinlich auch auf dingliche Rechte wie *emphyteusis* und *ius perpetuum*, nicht jedoch auf eine bloße *locatio conductio*.

Die Praxis, den Kaiser durch eine *petitio* um eine Zuweisung zu bitten, entstand wohl – anders als traditionell angenommen – nicht unter Konstantin, sondern bereits einige Jahre früher, also um die Wende vom 3. zum 4. Jh. Die tetrarchischen Christenverfolgungen können für ihre Entstehung eine Rolle gespielt haben.

Ab Beginn des 5. Jh. wurden die Petitionen immer weiter eingeschränkt; Mitte des 5. Jh. wurde die Möglichkeit, den Kaiser mittels einer *petitio* um eine unentgeltliche Zuweisung zu bitten, schließlich endgültig abgeschafft. Die Gründe hierfür lassen sich nicht im Einzelnen rekonstruieren; wahrscheinlich spielten sowohl die Missbrauchsanfälligkeit des Verfahrens als auch politische und fiskalische Zweckmäßigkeitserwägungen eine Rolle. Aufgrund der Abschaffung des Verfahrens der *petitio* hat es in der justinianischen Kompilation kaum Spuren hinterlassen. Einschlägige Gesetze sind nur im Codex Theodosianus und den posttheodosianischen Novellen überliefert.

### **3. Eigentum und „Vulgarrecht“**

Wenn ein Petitor durch Übergabe von der Fiskalverwaltung oder infolge einer erfolgreichen Klage gegen den Besitzer die beantragten Sachen erhielt, dann erwarb er an ihnen grundsätzlich Eigentum. Dies geht nicht nur aus der von den Quellen verwendeten Terminologie hervor, sondern auch aus den Befugnissen, die den Petitoren darin eingeräumt werden: Der Petitor konnte über die erhaltenen Sachen unter Lebenden frei verfügen und sie auch vererben. Nur im Ausnahmefall wurden seine Befugnisse punktuell eingeschränkt.

Erhielten mehrere Personen gemeinsam eine kaiserliche Zuweisung, so erwarben sie wahrscheinlich Miteigentum. Starb einer von ihnen ohne Erben und war die Gemeinschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelöst, so wuchs der Anteil des Verstorbenen an den gemeinsamen Gütern den übrigen Empfängern an.

Wenn im Verfahren der *petitio* die Petitoren die ihnen versprochenen Sachen nicht selbst einklagten, sondern sie von der Verwaltung erhielten, dann erwarben sie das Eigentum mit der Übergabe – und nicht bereits mit Ausstellung des Reskripts, auch wenn ab diesem Zeitpunkt bereits von einer *donatio* die Rede war. Klagte der Petitor die ihm versprochenen Güter dagegen selbst ein, dann stand das von ihm geltend gemachte Recht materiell dem *fiscus* zu. Eigentum erwarb der Petitor erst dann, wenn er den Rechtsstreit gewonnen hatte und die ihm vom Kaiser versprochenen Sachen tatsächlich erhielt. Das kaiserliche Reskript führte demnach nur dann zum Eigentumserwerb des Petitors, wenn dieser im Rechtsstreit mit dem Besitzer obsiegte.

Die Formulierungen, mit denen die Quellen die Rechtsstellung der Zuweisungsempfänger beschreiben, wirken teils etwas unpräzise. Bei näherer Betrachtung drücken sich die spätantiken Gesetze in den zentralen Punkten jedoch oft klarer aus, als es auf den ersten Blick den Anschein hat und als in der älteren Literatur angenommen wurde. Die verbreitete These, in der Spätantike habe sich ein „Vulgarrecht“ entwickelt, in dem nicht mehr klar zwischen Eigentum, Besitz und beschränkten dinglichen Rechten unterschieden worden sei, ist in Bezug auf die Konstitutionen zu den Rechtswirkungen kaiserlicher Güterzuweisungen klar zurückzuweisen.

Diese differenziertere Sichtweise auf das spätantike Privatrecht wird insbesondere durch die Analyse solcher Konstitutionen ermöglicht, die nach heutigen Maßstäben vordergründig nicht dem Privat-, sondern dem Fiskal- oder Strafrecht gewidmet sind. Bei Regelung von fiskal- oder strafrechtlichen Fragen setzten die Kaiser oft privatrechtliche Regeln voraus, und ihre Entscheidungen wirkten sich ihrerseits indirekt auf das Privatrecht aus, wenngleich dies nicht ihre primäre Intention war. Eine eingehende Analyse der Quellen kann diese privatrechtlichen Implikationen aufdecken.

#### 4. Eigentumserwerb durch Hoheitsakt

Wenn der Empfänger einer kaiserlichen Zuweisung diese tatsächlich erhielt, dann erwarb er auch dann wirksam Eigentum, wenn die zugewiesene Sache gar nicht dem *fiscus* zustand. Auch eventuell bestehende Pfandrechte erloschen. Diese Regel ist bereits seit Beginn der Spätantike nachweisbar.

Dass es für den Eigentumserwerb der Empfänger kaiserlicher Zuweisungen nicht darauf ankam, ob der *fiscus* wirklich ein Recht an den zugewiesenen Sachen hatte, stellt eine Ausnahme von den allgemeinen Regeln des römischen Privatrechts dar, die einen Erwerb vom Nichtberechtigten sonst nicht vorsahen. In modernen Kategorien handelt es sich daher eher um einen Eigentumserwerbs kraft Hoheitsakts als um ein Rechtsgeschäft des Privatrechts, auch wenn die Zuweisung in den Quellen oft als *donatio* bezeichnet wird.

Da Petitionen oft hochrangige Personen waren, die der Kaiser belohnen und an sich binden wollte, dürfte der beschriebene Eigentumserwerb kraft Hoheitsakts nicht zuletzt anerkannt worden sein, um diesen Zweck nicht zu gefährden. Weiterhin dürfte eine Rolle gespielt haben, dass aufgrund des komplizierten und formalisierten Verfahrens, das vor der Zuweisung durchlaufen worden war, ein gewisses Vertrauen darauf bestand, dass die betreffenden Sachen tatsächlich dem *fiscus* zugestanden hatten und dass die Empfänger sie behalten durften. Dieses Vertrauen schützten die Kaiser durch die Anerkennung des Eigentumserwerbs der Empfänger.

Wer durch eine kaiserliche Zuweisung einen Rechtsverlust erlitten hatte, konnte unter Umständen eine kaiserliche Entschädigung erlangen. Um Härten zu vermeiden, schufen die Kaiser zudem diverse Sicherungsmechanismen, die eventuellen Drittberechtigten die rechtzeitige Geltendmachung ihrer Rechte ermöglichen und so die Zuweisung fremder Sachen verhindern sollten.

In Fällen, in denen sie den bisherigen Eigentümer zugewiesener Sachen für besonders schutzwürdig hielten, erkannten die Kaiser zudem punktuell Ausnahmen an, sodass es dem bisherigen Eigentümer möglich war, seine Sachen vom Empfänger einer kaiserlichen Zuweisung herauszuverlangen. Dies betraf vor allem Konstellationen, in denen der Eigentümer ohne Verschulden daran gehindert war, seine Rechte noch vor der Zuweisung geltend zu

machen, etwa weil er zum Zeitpunkt der Zuweisung in Kriegsgefangenschaft saß. Wenn die Kaiser die Güter eines verurteilten Straftäters zugewiesen hatten und diesen später begnadigten, entschieden sie dagegen nach politischer Opportunität, ob er seine Güter zurückhielt.

Aufgrund ihrer hohen praktischen Relevanz stellte die auf eine *petitio* hin erfolgende unentgeltliche Zuweisung eine Art Leitbild der kaiserlichen Gesetzgebung dar. Die in diesem Zusammenhang entwickelten Wertungen wie insbesondere der Erwerb vom Nichtberechtigten wurden auf andere Konstellationen wie namentlich den fiskalischen Verkauf übertragen.

Nachdem es Mitte des 5. Jh. allgemein untersagt worden war, den Kaiser mittels einer *petitio* um eine Vermögenszuwendung zu bitten, wurde auch die Regel, dass die Zuweisung von für den *fiscus* fremden Sachen zum Eigentumserwerb des Empfängers führte, kurzzeitig aufgehoben, aber bald darauf wieder eingeführt. Auch wenn es keine Petitionen mehr gab und eingezogene Güter nun häufiger verkauft als unentgeltlich zugewiesen wurden, prägten die im Zusammenhang mit dem Verfahren der *petitio* entwickelten Grundsätze wahrscheinlich weiterhin die Rechtsvorstellungen der Bevölkerung und wirkten sich daher auch auf die Gesetzgebung aus. Nunmehr erhielt jeder, der durch eine kaiserliche Zuweisung einen Rechtsverlust erlitten hatte, einen Entschädigungsanspruch gegen den *fiscus*, den er innerhalb von vier Jahren geltend machen konnte. Diese Rechtslage fand Eingang in Justinians Corpus Iuris Civilis.

Die meisten der im Laufe des 4. und 5. Jh. anerkannten Ausnahmen vom Eigentumserwerb des Empfängers sind in der justinianischen Kompilation jedoch nicht mehr enthalten, entweder weil die betreffenden Konstitutionen gar nicht aufgenommen oder weil die entsprechenden Passagen aus ihnen gestrichen wurden. Das Bemühen der spätantiken Kaiser um einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Empfängers, denen des ursprünglichen Eigentümers und denen des Kaisers ist also im Corpus Iuris Civilis nicht mehr erkennbar.